

An:

Stadtverwaltung Werdau
FD Kasse/Mahnwesen/Steuern
Markt 10-18
08412 Werdau

Tel.: +49 3761 594 227
Fax: +49 3761 594 333
E-Mail: fachbereich1@werdau.de

Anmeldung

der Spielautomatensteuer

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche „Anlagebögen zu Aufstellorten“ bei.

Kassenzeichen: _____

Erhebungsjahr: _____

Angaben zum Aufstellunternehmer

- 1 Name/Firma _____
- 2 Vorname/Firmenzusatz _____
- 3 Straße, Hausnummer _____
- 4 Postleitzahl, Ort _____
- 5 Rufnummer für eventuelle Rückfragen _____
- bei juristischen Personen (z. B. GmbH):
- 6 Name des Geschäftsführers _____

Angaben zur Steuerpflicht

- 8 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt _____ „Anlagebögen zu Aufstellorten“ beigefügt.
- 9 Die Gesamtsumme aller darin errechneter Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im
- 10 Erklärungsmonat _____ EUR.

Den in Zeile 10 genannten Betrag habe ich unter Angabe des Buchungszeichens zu Gunsten der Stadt Werdau auf das Konto IBAN: DE98 8705 5000 2265 0000 89; BIC: WELADED1ZWI bei der Sparkasse Zwickau eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt (z. B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift/en _____

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung der auf den betreffenden Erklärungsmonat entfallenden Vergnügungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der darin gemachten Angaben gleich (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsKAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie im Nachgang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf den betreffenden Monat entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werdau, Markt 10-18, 08412 Werdau einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen; deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Weitere Hinweise:

Nach § 7 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werdau ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 10. Kalendertag des Monats für den Vormonat ist der Stadt Werdau eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Werdau zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen spätestens nach einer Woche der Stadt Werdau auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können in der Stadtverwaltung Werdau, im FD Kasse/Mahnwesen/Steuern abgefordert werden oder über das Verwaltungsportal „Amt24 Sachsen“ unter der Leistung „Vergnügungssteuer erheben“ sowie unter werdau.de/de/formulare.html heruntergeladen werden.

Prüfungsvorschriften:

Die Stadtverwaltung Werdau, FD Kasse/Mahnwesen/Steuern kann – auch im Nachhinein – die **Vorlage von Geschäftsunterlagen** (z. B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt Werdau ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.